

FAQ – Änderung der Stiftungssatzung

Fragen aus dem Termin mit Herrn Striegler und Frau Langmaack aus der Kirchenverwaltung

1. Wo kann nachgelesen werden ob die Anlagestrategie der EKHN wirklich nachhaltig ist?
➔ Es gibt einen Beschluss der Kirchenleitung, in dem beschlossen wurde, dass die Richtlinien für ethisch nachhaltige Geldanlage von der EKD anerkannt wird. Des Weiteren beschloss die KL kein Geld in Firmen anzulegen, welche Tierversuche praktizieren.
Leitfaden: http://www.ekd.de/download/ekd_texte_113.pdf
Anhand einer Ausschlussliste wird jederzeit überprüft ob alle Anlagen den Richtlinien entsprechen, sobald die Richtlinien nicht eingehalten werden können wird die Strategie der Anlage sofort verändert.

2. Wie wird die Stiftung nach Änderung der Treuhänderschaft nach außen wahrgenommen?
➔ Alle Entscheidungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Außenwahrnehmung werden vom Vorstand der EJHN bzw. der Vollversammlung getroffen. Die EKHN hat kein Interesse an der Außenwahrnehmung etwas zu verändern. Die Marke der Kinder- und Jugendstiftung wird als solche durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Jedoch kann man durch die guten und sicheren Anlagestrategien der EKHN auch für eine Zustiftung werben und gewährt eine hohe Sicherheit und Seriosität.

3. Ist eine zeitliche Übertragung der Treuhänderschaft möglich?
➔ Der Treuhandvertrag ist zeitlich unbegrenzt und kann nicht mit einer Frist versehen werden. Wenn vor Schließung des Treuhandvertrags eine Absicht besteht die Treuhänderschaft wieder zu entziehen oder zeitlich zu begrenzen ist dies eine Form des Darlehens und ist finanzrechtlich untersagt.
Da die Vollversammlung laut Satzung das beschlussfassende Gremium der Stiftung ist kann sie die Treuhänderschaft auch wieder ändern und auf eine andere Organisation übertragen oder in eine selbstständige Stiftung überführen.

4. Kann das Geld der Stiftung nicht auch ohne Änderung des Treuhänders bei der EKHN angelegt werden?
➔ Leider ist dies nicht möglich da die Treuhänderin der Stiftung die Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. ist, ist dies ausgeschlossen. Nur öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie Kirchengemeinden und Dekanaten ist es möglich den Service zu nutzen. Ein eingetragener Verein, auch wenn er sehr kirchennah ist, ist leider von dieser Möglichkeit der Geldanlage ausgeschlossen.

5. Kann die ACK-Klausel bei der Besetzung des Kuratoriums gelockert werden?
➔ Da es sich um eine kirchliche Stiftung handelt ist eine Lockerung hier nicht möglich. Dieser Punkt ist unabhängig von der Änderung des Treuhänders und könnte auch wenn die Treuhänderschaft bei der EJHN bleibt nicht verändert werden. Dies ist Auskunft der kirchlichen Stiftungsaufsicht, welche die Satzung nach Änderung genehmigen muss.

6. Wie ist das Vetorecht der Treuhänderin in §8 (1) zu verstehen?

➔ Dies wird nur wahrgenommen wenn eine Entscheidung des Vorstandes oder des Kuratoriums gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Der Stiftungszweck ist weit gefasst und fasst so viele Förderungsfähige Projekte ein. So ist gewährleistet, dass die Treuhänderin nur in wirklichen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen ein Veto einlegen kann.